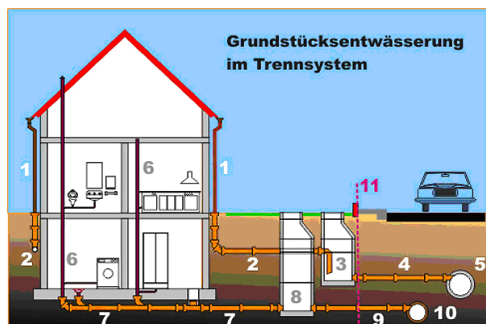




HEUSWEILER

Abwasserhausanschluss

Meine Verantwortlichkeit ?



Die Grundstücksentwässerung

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1 Regenwasser-Falleleitungen | 6 Schmutzwasser-Falleleitungen |
| 2 Regenwasser-Grundleitungen | 7 Schmutzwasser-Grundleitungen |
| 3 Regenwasser-Kontrollschacht | 8 Schmutzwasser-Kontrollschacht |
| 4 Regenwasser-Anschlusskanal | 9 Schmutzwasser-Anschlusskanal |
| 5 Regenwasser-Hauptkanal | 10 Schmutzwasser-Hauptkanal |
| | 11 Grundstücksgrenze |

Für den Abwasserhausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Unter **Abwasserhausanschluss** versteht man die Anschlussleitung vom Gebäude bis zum Anschlusspunkt am öffentlichen Kanal in der Straße. Details dieser Verantwortung sind

- in der **Abwassersatzung des ZKE-Heusweiler**,
- im **Wasserhaushaltsgesetz (§54 WHG bis § 61 WHG)**,
- im **Strafgesetzbuch und Bodenschutzgesetz** geregelt.

Jeder Grundstückseigentümer - ebenso wie der öffentliche Abwasserentsorger - ist für die Instandhaltungs- und Reinigungspflicht der von ihm betriebenen Anlagen verantwortlich.

KUNDENINFORMATION 2017

Schäden

Grundleitungen der Grundstücksentwässerung und der Hausanschlusskanal liegen in der Erde verborgen. Eine Beschädigung ist daher meist durch bloßen Augenschein nicht erkennbar.

Trotzdem haftet der Eigentümer für die Folgen einer nicht erkannten Beschädigung.

Sofern keine Prüfungen erfolgen, treten die Schäden meist erst bei Betriebsausfällen zu Tage. Für die Grundstücksentwässerung hat der Eigentümer die Instandsetzungspflicht, beim Hausanschlusskanal hat nach §13 der Abwassersatzung der ZKE-Heusweiler die Instandsetzungspflicht im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen (Gehweg, Straße).

Nachfolgend Beispiele für Schäden und deren Auswirkungen

Undichtigkeiten,

mögliche Schäden

- Austritt von Abwasser (Exfiltration)
- Schadstoffeintrag in Grundwasser und Boden
- Schädigende Auswirkungen auf Leitungen, Bauwerke, nasse Keller
- Hohlrumbildung, verbunden mit Setzungen und /oder Einstürzen
- Wurzeleinwuchs / Inkrustationen



Abfluhindernisse

mögliche Schäden

- Reduzierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit
 - Verstopfungen mit Rückstau in die Hausentwässerung
 - Erhöhung des Wartungsaufwandes
- Schäden, die an der Grundstücksentwässerungsanlage durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück sich der Baum befindet. §13(2) Abwassersatzung



Rohrbruch / Einsturz

mögliche Schäden

- Verstopfungen
- Erhöhung des Wartungsaufwandes
- Undichtigkeiten



Neben der baulichen Anlage ist der Grundstückseigentümer auch verantwortlich für alles was in die Kanalisation eingebracht wird.

Das gesammelte Abwasser wird zur Kläranlage transportiert und dort gereinigt. Nach der Kläranlage fließt das gereinigte Abwasser wieder in Bächen oder Flüssen zu.

Dieser Kreislauf kann nur richtig funktionieren, wenn darauf geachtet wird, dass nur zulässige Stoffe in das Abwasser gelangen.

Manche Stoffe hindern den Abtransport, manche zerstören die Rohre oder gefährden die Kanalarbeiter, manche vergiften das Abwasser und damit die Biologie der Kläranlage oder den anschl. Gewässern.

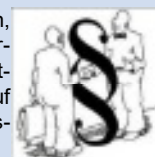
In der Abwassersatzung sind unter § 5 und § 6 Beschränkungen zur Einleitung und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes formuliert.

Rechtliche Folgen und Selbstkontrolle

Zur Gewährleistung des Gewässer- und Grundwasserschutzes hat der Grundstücksbesitzer die Verantwortung, eine ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers auf den Grundstücken zu sichern.

Hierfür müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen stets funktions- und betriebsbereit sein. Die Regeln der geltenden DIN 1986 - 3 und der aktuellen Abwassersatzung des ZKE-Heusweiler fordern, durch regelmäßige Kontrollen der Abwasseranlagen, diese auf sichere Funktion und Mängelfreiheit zu prüfen und soweit erforderlich, durch ausreichende Instandhaltungsmaßnahmen einen betriebssicherem Zustand herzustellen.

Dies schließt alle baulichen Anlagen wie Ablaufstellen, Rückstauverschlüsse, Leitungen, Schächte, Abwasserhebeanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen für industrielles bzw. gewerbliches Abwasser und Kläranlagen auf privaten Grundstücken sowie die zugehörige Steuerungs- und Gerätetechnik und die Reststoffbeseitigung ein.



Unwissenheit schützt bei einem verursachten Umweltschaden

nicht vor Strafe !

Am 31.07.2009 wurde das neue Wasserhaushaltsgesetz veröffentlicht. Hierin wurden die Anforderungen nochmals verschärft. Bundesweit sind nach § 60/61 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit DIN 1986 - 30 eine Erstprüfung und Wiederholungsprüfungen sämtlicher Grundstücksentwässerungsleitungen und Schächte innerhalb definierter Fristen durchzuführen.

Für Leitungen und Schächte, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, werden erhöhte Anforderungen gestellt. In Tabelle 2 der Norm wird differenziert Art und Umfang der Prüfung beschrieben. Auf der Internetseite des ZKE-Heusweiler kann sie abgerufen werden.

Bei den mit Kanalfilmuntersuchung bezeichneten Fällen gelten die Grundleitungen auch als dicht, wenn bei der optischen Prüfung keine sichtbaren Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt wurden. Wenn solch eine Inspektion nicht möglich ist, ist eine Dichtheitsprüfung nach EN 1610 mit Wasser oder Luft durchzuführen. Grundleitungen können ggf. alternativ mit einer Wasserdruckprüfung durch Auffüllung bis 0,50m über Rohrscheitel auf Dichtheit geprüft werden. Ist dieses bei alten Leitungssystemen nicht möglich, kann die Leitung bis zur Oberkante des tiefsten Entwässerungsgegenstandes mit Wasser aufgefüllt werden. Grundleitungen und Schächte, in denen ausschließlich Regenwasser abgeleitet wird, sind von einer wiederkehrenden Prüfung ausgenommen.

Der ZKE-Heusweiler entsorgt unser Abwasser zuverlässig, kompetent und umweltschonend



Saarbrücker Str. 28 – 66265 Heusweiler
Tel.: 06806 98777-31 – Fax.:06806 98777-32
www.ZKE-Heusweiler.de – info@zke-heusweiler.de